

ganz abgesehen von den ohnehin schon unrichtigen Angaben zur Provenienz: Auf S. 329 spricht Goy von 327 Hss. für das *Soliloquium*, auf S. 506 (Z. 1) sind es nur noch 323, und in Z. 11 zeigen diese auch noch eine andere Aufteilung auf die Jh. als vorher. Ähnlich verhält es sich auf derselben Seite (2. Absatz), wenn man die Zahlen zu *De modo orandi* (sonst heißt die Schrift bei Goy *De virtute orandi*) mit den auf S. 438 angegebenen vergleicht.

Noch verwirrender sind die Angaben zur Überlieferungsbreite in den einzelnen Klöstern; als Beispiel diene die Doppelseite 526/7: In Marmoutier sind *Soliloq.* und *arca mor.* vorhanden, in St.-Bertin zwar nicht *eccles.*, dafür aber *trium dierum*. St.-Martin (Tournai) bietet *sacr.* nur einmal (vollständig), Moutier-la-Celle auch *hier.*, ebenso Mont-St.-Michel; in St.-Aubin besaß man auch *Didasc.* und *sacr. II*, das letztere auch in St.-Corneille (Compiègne). Die auf S. 519 angeführten Überlieferungsgruppen sind überflüssig (vor allem die ungewöhnlichen und gar nicht erforderlichen Abkürzungen), da z. B. *SD* („Sonderüberlieferung“) kaum jemals zutrifft, sondern meistens eines der drei darunter zusammengefaßten Werke nicht vorhanden ist. In Cluny dagegen (S. 526) sind tatsächlich alle drei Werke (*Soliloq.*, *inst.*, *orand.*) vorhanden. In Fécamp besaß man nicht *subst.* (Goy benützt hier, S. 523 und 535 die Abk. *dil.*), sondern *sermo dei*. Die Hss. aus St.-Ouen (Rouen) stammen nicht alle aus dem 12. Jh. (S. 148 Nr. 87: 13. Jh.), die drei letzten befanden sich vorher in St.-Evrout. In Clairvaux war *psalm.* nicht vorhanden, dafür *thren.*, Vauclair besaß von 12 Texten nur 7 doppelt, in Fontenay ist *orand.* vorhanden, es fehlen aber die exegetischen und die „vorbereitenden“ Schriften. Signy bietet nicht *psalm.*, wohl aber *Pent.*, *thren.* und *sacr. leg.*, in Hauterive fehlt bei *SD Soliloq.*, dafür ist *Magn.* vorhanden; in Cambron fehlt *orand.*, es bietet aber *med.*, *amore*, *or. dom.* (auf S. 534 finden sich andere, ebenfalls ungenaue Angaben zu Cambron). In La Ferté schließlich besaß man *verb. inc.*, *Soliloq.* und *inst.*, also nicht *SD*. – Solche Korrekturen lassen sich für nahezu jede Seite des zweiten Teils der Arbeit anbringen; wozu dienen die Aufzählungen auf den Seiten 505–571, wenn man sich aus den Registern (S. 585–634) ein weit besseres Bild von der Überlieferung machen kann? Dieser ganze Abschnitt der Dissertation erscheint überflüssig, er ist bei genauerer Lektüre ärgerlich und irreführend.

Zu Dank bleiben wir dem Autor verpflichtet für die Fleißarbeit am Hss.-Katalog zu den Werken Hugos von St. Viktor, und zu danken ist auch dem Verlag für den weitgehend fehlerfreien und aufwendigen Druck gerade dieses ersten Teils der Dissertation.

Putzbrunn

Peter Dinter

Summa, *Elegantius in iure divino* seu *Coloniensis*. Tom. I. Ed. Gerardus Fransen adlaborante Stephano Kuttner (*Monumenta Iuris Canonici*, Series A: *Corpus Glossatorum*, vol. 1, Tom. I). New York (Fordham University Press) 1969. XXVI, 174 S.

Die kanonistischen Texte des Mittelalters sind bis zum heutigen Tag zum großen Teil nicht ediert worden. Insbesondere fehlen weitgehend zuverlässige Editionen der kanonistischen Literatur des 12. Jahrhunderts, der Entstehungszeit der Wissenschaft vom kanonischen Recht. Die während der letzten Jahrzehnte erheblich gestiegene Forschungstätigkeit im kanonischen Recht des Mittelalters, an der insbesondere die amerikanischen Mediävisten einen beachtlichen Anteil haben, führte 1955 zur Gründung des ‚Institute of Medieval Canon Law‘, das unter Leitung von Stephan Kuttner seitdem ein jährliches Bulletin herausgibt – zuerst als Bestandteil der Zeitschrift ‚Traditio‘ von 1955–1970; seit 1971 als unabhängige Publikation. Im Rahmen des Instituts wurden seit 1955 Pläne für die Edition der dekretistischen und dekretalistischen Literatur von 114–1234 entwickelt: eines ‚Corpus Glossatorum‘ als Teil der vom Institut herausgegebenen Reihe ‚Monumenta Iuris Canonici‘. Mit der gegenwärtigen Edition einer der wichtigsten kanonistischen Summen des 12. Jahrhunderts liegt der erste Teilband des geplanten ‚Corpus Glossatorum‘ vor.

Die sogenannte Summa Coloniensis ist der Forschung seit 1859 bekannt, als sie von Maaßen zuerst in einer Bamberger Handschrift entdeckt wurde.¹ Eine genauere Analyse der Summe aufgrund dieser Handschrift (Bamberg can. 39 = D. II. 17) lieferte Schulte 1870.² Stephan Kuttner konnte in seinem Repertorium der Kanonistik 1937 noch zwei weitere Handschriften dieser Summe nachweisen (Paris, Bibl. nat. 14997 und Wien, Staatsbibl. 2125).³ Die Summa wurde seit Schulte häufig in der rechtsgeschichtlichen Literatur zitiert. Sie ist eine Summe zum Dekret Gratians, d. h. ein vom Dekrettext losgelöster Kommentar.⁴ Ihre Sonderstellung gegenüber anderen Summen des 12. Jahrhunderts liegt zunächst darin, daß sie nicht in der Reihenfolge des Dekrets Erläuterungen einzelner Kapitel bietet, sondern einen vom Dekret abweichenden systematischen Aufbau hat. Ferner ist die Summe besonders wichtig wegen ihres Entstehungsorts. Sie ist um 1169 in Köln entstanden und stellt das wichtigste Zeugnis einer „rheinischen Kanonistenschule“ dar, von der uns mehrere in dieser Zeit in der Kölner Diözese entstandene Schriften erhalten sind.⁵

Für die Edition sind von den Herausgebern Fransen und Kuttner alle drei Handschriften herangezogen worden. Der Vergleich der Handschriften ergab, daß sie im Text teilweise erheblich voneinander abweichen, insbesondere die Pariser Handschrift von der Bamberger und Wiener. Keine Handschrift repräsentiert den Archetyp der Summa; doch gibt das Bamberger Manuskript den Text in der frühesten uns erhaltenen Form wieder, so daß es zur primären Grundlage der Edition gemacht wurde. Insgesamt spiegeln die Handschriften nach Ansicht der Herausgeber verschiedene sukzessive Vorlesungstexte desselben Magisters. Die nähere Begründung dieser These bleibt von einem Einführungsband zu erwarten, den die Herausgeber am Ende der Edition publizieren wollen.

Die Edition folgt zunächst dem Text der Bamberger Handschrift, gibt aber einen ausführlichen Apparat mit Varianten der anderen Manuskripte und bringt bei erheblichen Abweichungen den Text der verschiedenen Handschriften in Parallelkolonnen. Ein zweiter Anmerkungsapparat gibt umfassende Hinweise auf die Quellen des Texts, wobei insbesondere römisches und kanonisches Recht sowie Patristik berücksichtigt sind. Die Edition folgt den von Kuttner 1959 publizierten Editionsregeln des „Institute of Medieval Canon Law.“⁶ Die Edition gibt den Text sehr übersichtlich wieder und bestätigt am ersten praktischen Beispiel die Brauchbarkeit der Editionsregeln des „Institute“.

Bisher liegt nur ein Teil der insgesamt in 6 Bänden geplanten Ausgabe vor. Die Summa Coloniensis ist in 15 Abschnitte eingeteilt, von denen im vorliegenden Band die Teile 1–3 ediert wurden. Allerdings ist dieser erste Teil der Ausgabe bereits von ganz besonderem Interesse. Er enthält nämlich im ersten Abschnitt eine allgemeine Rechtslehre und Auslegungslehre, im zweiten Teil im wesentlichen das Recht der Ordination, im dritten Teil das Recht des Papstes und die Abgrenzung der Rechte von Papst und Kaiser. So bringt bereits der vorliegende Band wichtige Texte zu zentralen Fragen der Rechtsgeschichte im 12. Jahrhundert.

Die Frage des Verfassers der Summa Coloniensis wird von den Herausgebern im vorliegenden Band nicht behandelt. Zu dieser Frage wurden bisher in der Litera-

¹ Friedrich Maaßen, Paucapalea. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Phil.-hist. Kl., Bd. 31 (1859) p. 491.

² Joh. Friedrich v. Schulte, Zur Geschichte der Literatur über das Dekret Gratians. Zweiter Beitrag (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, Phil.-hist. Kl., Bd. 64 (1870) pp. 93–114.

³ Stephan Kuttner, Repertorium der Kanonistik (Studi e Testi Bd. 71). Città del Vaticano 1937, pp. 170–172.

⁴ Hierzu cf. Kuttner, Repertorium p. 124.

⁵ Hierzu cf. G. Le Bras/Ch. Lefebvre/J. Rambaud, L'Age classique. 1140–1378 (Histoire du Droit et des Institutions de l'Eglise en Occident, t. VII) Paris 1965, p. 286.

⁶ Kuttner in Traditio 15 (1959) pp. 452–464.

tur verschiedene Vermutungen geäußert; insbesondere wurde von Gerbenzon auf den späteren Bischof Bertram von Metz, der 1169 Kanoniker von St. Gereon in Köln war, als möglichen Autor hingewiesen.⁷ Vielleicht können die Herausgeber in der geplanten kritischen Einführung der Lösung dieser Frage näherkommen.

Die Selbständigkeit des Verfassers in seinen Lehren wurde von der rechtsgeschichtlichen Literatur häufig hervorgehoben. Die genaue Kenntnis des römischen Rechts wurde bereits von Schulte als Besonderheit der Summa hervorgehoben;⁸ sie wird durch die Edition bestätigt. Es ergibt sich, daß der Verfasser auch die zeitgenössische legistische Literatur gut kannte; insbesondere die Werke des Bulgarus, den er auch in Pars I, c. 33 namentlich nennt (Edition p. 9).

Es kann nicht Aufgabe der Rezension sein, auf den Inhalt der Summa im einzelnen einzugehen. Immerhin seien einige Hinweise erlaubt. Die Summa Colonienensis gehört zu den ersten kanonistischen Schriften, die den für die Rechtsgeschichte so folgenreich gewordenen Begriff ‚ius positivum‘ verwenden.⁹ Die Summa enthält in den edierten Teilen auch sehr ausführliche Erläuterungen zum kanonischen Wahlrecht. Hier ist besonders bemerkenswert, daß sich in der Summa Colonienensis bereits das Prinzip findet, daß es bei Zwiespalt der Wähler auf die *Zweidrittelmehrheit* ankomme. Dieses Prinzip wird von der Summa in folgendem Satz ausgedrückt: „Maiores quoque pars accipitur in duplo numero, ut si XXX contra XV sint, et si unus de XXX obierit, subrogatas parti decessoris annumerabitur“ (P. III, c. 47, Edition p. 135). Bekanntlich wurde das Prinzip der Zweidrittelmehrheit 1179 durch das dritte Laterankonzil für die Papstwahl eingeführt und gilt bei dieser Wahl bis zur Gegenwart (Conc. Lat. III, c. 1). Der Text der Summa macht deutlich, daß der Gedanke einer Zweidrittelmajorität bereits vor 1179 in der Kanonistik erörtert wurde.

Im Bereich des Wahlrechts ist ferner bedeutsam, daß die Summa bereits zwischen „postulatio“ und „electio“ klar unterscheidet. Die für das kanonische Recht sei Innocenz III. fundamentale Unterscheidung der Postulation von der Wahl¹⁰ beruht letztlich auf einem Dictum Gratians (D. 61, dict. p. c. 10); sie spielt in der Summa des Rufinus noch keine Rolle, wird aber von der Summa Colonienensis bereits als Distinktion zweier Rechtsinstitute aufgefaßt (P. III, c. 42, Edition p. 133).

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß die vorliegende Summa viele Fragen der allgemeinen kanonistischen Rechtslehre erörtert. Die Bemühung des Verfassers um ein differenzierendes Rechtsdenken wird hier immer wieder deutlich. Es sei nur der interessante Gedanke der Summa angeführt, daß man unter den Canones nicht nur vom Rang der Rechtsquelle her, sondern auch vom Inhalt aus solche verschiedenen Ranges unterscheiden müsse. Es gäbe Canones, die einen besonders hohen Grad von Aequitas enthielten, wie diejenigen über die Taufe, Firmung und Eucharistie, während Canones über Eherecht und kirchliches Vermögenrecht einen weitaus geringeren Rang einnahmen (P. I, c. 54; Edition p. 16). Gerade die allgemeinen Ausführungen der Summe zur Rechtslehre liefern der künftigen Forschung noch reiches Material.

Die bisherige Teiledition läßt uns wünschen, daß bald das gesamte Werk im Druck vorliegen möge. Es wäre dann eines der Hauptwerke der Kanonistik des 12. Jahrhunderts und zugleich das älteste in Deutschland geschriebene juristische Lehrbuch nicht nur den Spezialisten zugänglich. Den Herausgebern gebührt für ihre mühevollen Arbeit der Dank aller, die die Geschichte der mittelalterlichen Rechtswissenschaft als wesentliche Grundlage europäischen Rechtsdenkens betrachten

Regensburg

Peter Landau

⁷ Cf. P. Gerbenzon, *Traditio* 21 (1965) p. 510 f.

⁸ Schulte 1. c. p. 96.

⁹ Kuttner, *Repertorium* p. 175; ders., *Recue de historique de droit français et étranger*, 4e série, 15 (1936) p. 731.

¹⁰ Cf. hierzu z. B. Klaus Ganzer, *Papsttum und Bistumsbesetzungen in der Zeit von Gregor IX. bis Bonifaz VIII.* Köln/Graz 1968, pp. 21–23.